

Beitragsordnung des Studentenwerks Freiburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg (StWG) vom 19.07.1999 (Ges. Bl. Nr. 13 vom 27.07.1999, S. 299) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Freiburg folgende Beitragsordnung:

§ 1

1. Für das Studentenwerk Freiburg wird von allen immatrikulierten Studierenden der
Universität Freiburg,
Pädagogischen Hochschule Freiburg,
Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg,
Fachhochschule Offenburg,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl,
Fachhochschule Furtwangen,
Berufsakademie Villingen-Schwenningen
ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 Studentenwerksgesetz erhoben.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich nicht auf die beurlaubten Studierenden, es sei denn, sie nehmen Einrichtungen des Studentenwerks Freiburg in Anspruch.
3. Sind Studierende an zwei der in Abs. 1 genannten Einrichtungen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag, und zwar der höhere, zu entrichten.
4. Examenskandidaten und Doktoranden unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht, sofern sie Einrichtungen des Studentenwerks Freiburg nutzen.

§ 2

1. Der Semesterbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Für Studierende der

1. Universität Freiburg, Pädagogischen Hochschule Freiburg,
Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg 36,00 Euro
Zuzüglich für die Vermittlung von Fremdleistungen,
nämlich Komplementärfinanzierung für den öffentlichen
Personennahverkehr 17,00 Euro
2. Fachhochschule Offenburg 26,00 Euro
3. Fachhochschule Furtwangen 27,00 Euro

2. Der Beitrag pro Studienjahr wird für die Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl auf 45,00 Euro festgesetzt.
Diejenigen Studierenden, die den dreimonatigen praxisbegleitenden Unterricht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung besuchen, haben für diesen Zeitraum einen Beitrag in Höhe von 11,50 Euro zu entrichten.
3. Der Beitrag pro Studienjahr wird für die Studierenden der Berufsakademie Villingen-Schwenningen auf 26,00 Euro festgesetzt.

§ 3

1. Die Beiträge sind bei der Rückmeldung bzw. Immatrikulation fällig. Sie werden von den Hochschulen bzw. Berufsakademien oder den für sie zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung an den Hochschulen ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen. An den Berufsakademien ist die Zahlung des Beitrags Zulassungsvoraussetzung. Der Beitrag wird vor Beginn des ersten Studienjahres in einer Summe eingezogen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums wird der Beitrag anteilig in Halbjahresbeträgen erstattet, bei Verlängerung des Studiums anteilig zusätzlich festgesetzt und eingezogen.

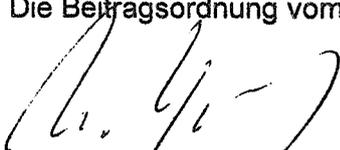
§ 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags im Falle der Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.
2. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobene Beitragsanteil zurückerstattet.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft, für die Vermittlung von Fremdleistungen zum WS 2002/2003.

Die Beitragsordnung vom 01.12.2000 wird aufgehoben.



Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Vorsitzender
des Verwaltungsrats
des Studentenwerks Freiburg